

Amtsgericht Bamberg

10. Dez. 2015

Registergericht

Satzung

Förderverein für das Freiwilligenzentrum CariThek e.V.



§ 1 (Name, Sitz)

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein für das Freiwilligenzentrum CariThek“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
3. Der Sitz des Vereins ist in 96052 Bamberg, Obere Königstraße 4b.

§ 2 (Zweck)

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung des freiwilligen Engagements der Bürger in der Stadt Bamberg und im Landkreis Bamberg. Damit soll insbesondere die Arbeit Freiwilliger in der Jugend- und Altenhilfe, im Wohlfahrtswesen, im Sport, in der Kultur, im Natur- und Tierschutz, in der Jugendarbeit, in Hilfsdiensten und in anderen sozialen Einsatzfeldern unterstützt werden.
2. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch materielle und ideelle Unterstützung des Freiwilligenzentrums CariThek mit seinen Aufgaben:
 - Freiwillige für den gewünschten Einsatz zu beraten und zu vermitteln,
 - Gemeinnützige Organisationen für die Kooperation mit Freiwilligen zu beraten und zu qualifizieren,
 - Projekte freiwilligen Engagements zu beraten oder in eigener Regie durchzuführen,
 - In der Öffentlichkeit auf die gesellschaftliche Bedeutung des freiwilligen Engagements aufmerksam machen
 - Fortbildungen zu aktuellen Themen im Bereich des freiwilligen Engagements durchzuführen
3. Der Förderverein für das Freiwilligenzentrum CariThek e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Förderverein ist selbstlos tätig und unterstützt und fördert das Freiwilligenzentrum CariThek. Der Verein verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Fördervereins werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen aufgebracht.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke gemäß Ziffer 1 verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd

sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Kosten werden nur übernommen oder erstattet, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht zu erreichen ist.

§ 3 (Mitgliedschaft)

1. Mitglieder des Fördervereins können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie Personenvereinigungen werden.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
3. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag (=Mitgliedsbeitrag) zu leisten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Er wird jeweils zum 1. März des laufenden Jahres fällig.
4. Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist noch zu entrichten.
5. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Außerdem kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommen ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds; im Falle einer juristischen Person mit deren Erlöschen.
7. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen hingegen bleibt bestehen.

§ 4 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Vergabeausschuss
3. die Mitgliederversammlung

§ 5 (Vorstand)

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassier, und dem Schriftführer. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Dauer von vier Jahren gewählt; er bleibt jedoch solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden einzeln vertreten. Dem Vorstand obliegt die Verwaltung und Bereitstellung der vorhandenen Mittel. Die Abrechnung der verwalteten Gelder hat zum Ende jedes Kalenderjahres zu erfolgen, das als Geschäftsjahr gilt. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit über die Förderanträge unter Beachtung der satzungsgemäßen Verwendung der Mittel des Fördervereins.

§ 6 (Kassenprüfer)

1. Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von vier Jahren zu wählen.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Einsicht zu nehmen in die Bewilligungsbeschlüsse, die Rechnungsführung und die Belege zu überprüfen sowie einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Alle Beteiligten haben die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 7 (Vergabeausschuss)

1. Der Vergabeausschuss besteht aus vier Mitgliedern. Zwei Mitglieder werden vom Vorstand für einen Zeitraum von vier Jahren benannt; diese müssen Mitglieder des Vereins sein. Die anderen beiden Mitglieder sind die Leitung des Freiwilligenzentrums CariThek und ihre Stellvertretung.
2. Aufgabe des Vergabeausschusses ist die Prüfung von Förderanträgen und eine entsprechende Empfehlung über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des Fördervereins an den Vorstand. Der Vergabeausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Zur Sicherung der zweckgerechten Mittelverwendung gemäß § 1 dieser Satzung gelten folgende Vergaberichtlinien:
 - a. Antragsberechtigt ist jedermann, insbesondere die Mitglieder des Vereins und die Leitung des Freiwilligenzentrums CariThek und ihre Stellvertretung.
 - b. Der Antrag muss schriftlich gestellt werden, den Gegenstand und die erbetene Leistung ausreichend klar bezeichnen und festlegen, welche Geldmittel aufgrund vergleichbarer Kostenvoranschläge benötigt werden.

§ 8 (Mitgliederversammlung)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
7. Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte der Vorstandschaft und des Vergabeausschusses entgegen, lässt die Rechnungs- und Kassenführung überprüfen und entlastet den Vorstand und den Vergabeausschuss.

§ 8 (Ehrenamtliche Tätigkeit, Haftung)

1. Die Mitglieder des Vorstandes und des Vergabeausschusses sind ehrenamtlich für den Förderverein tätig. Sie erhalten keine Vergütungen.
2. Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes und des Vergabeausschusses gegenüber dem Verein ist auf den Ersatz von Schäden, die auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beruhen, beschränkt. Ein weitergehender Ersatzanspruch gegenüber dem Verein ist ausgeschlossen.

§ 9 (Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens)

Im Falle der Auflösung des Fördervereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Aufhebung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen an den Caritasverband für die Erzdiözese Bamberg e.V. mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für das Freiwilligenzentrum CariThek im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

§ 10 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt in Kraft mit der Eintragung beim Amtsgericht Bamberg – Registergericht.

Unterschriften von mindestens sieben Mitgliedern, die an der Gründung des Vereins teilgenommen haben.

Jean Kas	Gesbert Klein
Stephan	Franklein
Helge Hage	Ulrich
Nikolaus	Stoyt Engelhardt
Imone	Pete Jans

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 12. November 2015 beschlossen.

Bamberg, den 12. November 2015.....

Versammlungsleiter: Pete Jans